

SATZUNG

des

Deggendorfer Golfclub e.V.

Rusel 123, 94571 Schauffling / Telefon 09920-8911 Fax 09920-903910

- in der Fassung vom 20. April 2008 -

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Deggendorfer Golfclub e.V."

Er hat seinen Sitz in 94469 Deggendorf und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports. Der Zweck der Satzung wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Golfanlage und die sportliche Ausübung des Golfspiels sowie verwandter Sportarten unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Förderung der Jugendlichen.

(2) Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) aktive (Einzel- und Ehepaarmitglieder)
- (b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (c) Studenten und Auszubildende (18-27 Jahre)
- (d) Zweitmitglieder
- (e) Ehrenmitglieder
- (f) Firmenmitglieder
- (g) inaktive
- (h) Fernmitglieder

(2) Aktive Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Jugendliche, Studenten, Auszubildende und Zweitmitglieder zahlen einen geminderten Beitrag. Zweitmitglieder müssen Ihre Mitgliedschaft in einem in- oder ausländischen Golfclub nachweisen.
- (4) Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung wird vom Vorstand bestimmt.
- (5) Firmen, die in das Handelsregister oder die Handwerksrolle eingetragen sind, können Firmenmitglieder werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet alsdann über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld und einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Art und die Höhe des Eintrittsgeldes und die laufenden Beiträge bestimmen der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit. Waren sie bei der Ernennung zu Ehrenmitgliedern noch nicht Mitglieder, so können sie ohne Leistung eines Eintrittsgeldes aufgenommen werden.
- (2) Hat ein aktives Mitglied den Wunsch, im folgenden Jahr als inaktives Mitglied geführt zu werden, so hat es dies bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Der Verein kann zum Zwecke der Unterstützung der Vereinsgastronomie Jährlich von jedem Mitglied einen zusätzlichen Beitrag erheben. Der Betrag darf 25% des Clubbeitrages gemäß Abs. 1 für eine aktive Einzelmitgliedschaft nicht übersteigen. Die Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt; dies gilt insbesondere für die Einführung, die Dauer, die jährliche Höhe und die Art und Weise der Verwendung des Zusatzbeitrages.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung im Club zu verkehren, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 3.1 (a), (c), (d), (f) und (g). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds am Clubvermögen.

- (2) Wird der freiwillige Austritt nicht bis spätestens zum 30. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt, erlischt die Mitgliedschaft erst zum Ende des folgenden Jahres.
- (3) Die Ausschließung eines Mitglieds kann erfolgen:
- (a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - (b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder Interesse des Clubs schädigt oder gefährdet.
- (4) In beiden Fällen wird die Entscheidung durch den Vorstand getroffen, der jedoch berechtigt ist, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu überlassen.
- (5) Eine Nachprüfung im Rechtswege, ob ein triftiger Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 bis 8 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Je 2 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich zu vertreten. Haus- und Grundstücksverkäufe bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gemeinsam in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Im Übrigen trifft der Vorstand aus der Gruppe der weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Bestimmung eines Vizepräsidenten, eines Schatzmeisters, eines Spielers und der weiteren Funktionäre selbst. Der Vizepräsident erhält zugleich einen Funktionsbereich übertragen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis regelt.

Beschließt der Vorstand in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen die Stimme des Präsidenten oder des Schatzmeisters, so können diese gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben. Wird der Widerspruch erhoben, so ist über die Angelegenheit die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Durchführung der Angelegenheit, der der Präsident oder der Schatzmeister widersprochen hat, muss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unterbleiben, es sei denn, der Präsident oder der Schatzmeister nimmt seinen Widerspruch schriftlich zurück.

- (5) Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes können unbegrenzt wiedergewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ersatzmitglieder werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

(7) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(8) Mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann dieser zwei nichtstimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Dies ist insbesondere auch dann möglich, wenn ein Clubmanager angestellt wird.

Die kooptierten Mitglieder haben im wesentlichen beratende Funktion.

§ 9 Kassenprüfer

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der gesetzliche Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

(2) Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- (a) Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- (b) Entlastung der unter (a) genannten Personen
- (c) etwa anfallende Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- (d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung und die Abhaltung der außerordentlichen Versammlung richtet sich nach den Vorschriften, wie sie gemäß § 10 enthalten sind. Der gesetzliche Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 12 Finanzkommission

Der Vorstand kann eine Finanzkommission mit mindestens 3 Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Finanzkommission hat das Recht, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Finanzfragen zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat von mindestens fünf bis höchstens zwölf Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und Vereinslebens beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Schaufling und Bischofsmais zu gleichen Teilen, zur Förderung des Golfsports.

§ 15 Änderung der Satzungsfassung

Der Vorstand ist befugt, über Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Deggendorf den 20. April 2008